Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/99c7944e-ffa9-3252-9802-359304943f47

Bibliografie	
Titel	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung (RAB 33)
Amtliche Abkürzung	RAB 33
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 RAB 33 - Verantwortlichkeiten

Die Verpflichtungen für den Bauherrn, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, ergeben sich aus § 4 BaustellV i.V.m. § 2 Abs. 1 BaustellV und § 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV und Abs. 3 Nr. 1 BaustellV.

Dies erfordert einen entsprechenden Sachverstand. Gegebenenfalls sind durch den Bauherrn Fachleute hinzuzuziehen.

Der Bauherr muss grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 BaustellV die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bereits während der Planung der Ausführung berücksichtigen.

Ist ein Koordinator zu bestellen, muss dieser

- sowohl während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV die in § 2 Abs. 1 BaustellV vorgesehenen Maßnahmen koordinieren
- als auch während der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BaustellV die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG koordinieren.

Neben der Verantwortlichkeit des Bauherrn oder seines beauftragten Dritten und der Koordinatoren bleibt während der Ausführung des Bauvorhabens die Verantwortlichkeit des einzelnen Arbeitgebers nach § 4 ArbSchG bestehen (§ 5 Abs. 3 BaustellV). Nach § 6 Satz 1 und Satz 3 BaustellV haben auch auf einer Baustelle selbst tätige Arbeitgeber sowie Unternehmer ohne Beschäftigte beim Treffen von Maßnahmen des Arbeitsschutzes von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG auszugehen.

Alle Adressaten der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei Anwendung der BaustellV und deren zugehörige Pflichten

Adressaten:

Bauherr oder **beauftragter Dritter** nach § 4 BaustellV	Arbeitgeber	**Unternehmer ohne Beschäftigte** und **selbsttätige Arbeitgeber** auf einer Baustelle

Zugehörige Pflichten:

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Alle Adressaten der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei Anwendung der BaustellV und deren zugehörige Pflichten

auf allen Baustellen	zusätzlich auf Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden		auf allen Baustellen	auf allen Baustellen
	Bestellter Koordinator oder **Bauherr selbst** nach § 3 Abs. 1 BaustellV			
§ 2 Abs. 1 **BaustellV**(1) Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu berücksichtigen	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 **BaustellV**(1) Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu koordinieren		§ 4**ArbSchG**und § 5 Abs. 3 **BaustellV** Beim Treffen von Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist von den allgemeinen Grundsätzen auszugehen	§ 6 Satz 1 und Satz 3 **BaustellV** Beim Treffen von Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist von den allgemeinen Grundsätzen auszugehen
	§ 3 Abs. 3 Nr. 1 **BaustellV**(1) Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ist bei der Ausführung zu koordinieren			

Fußnoten

(1) Amtl. Anm.: Diese Pflichten werden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 dieser RAB konkretisiert.

(1) Amtl. Anm.: Diese Pflichten werden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 dieser RAB konkretisiert.

(1) Amtl. Anm.: Diese Pflichten werden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 dieser RAB konkretisiert.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH